

Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Privatrecht (Erwerb von 60 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 20. Oktober 2015

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2015-207)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Regelstudienzeit	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen	3
§ 6 Lehrformen.....	3
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	3
§ 7 Abschlussbereich: Bachelor-Thesis und Abschlusskolloquium	3
§ 8 Vorleistungen zu Erfolgsüberprüfungen.....	3
§ 9 Bewertung von Erfolgsüberprüfungen	4
§ 10 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote.....	4
3. Teil: Schlussvorschriften	5
§ 11 Inkrafttreten	5
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	6

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)

(1) ¹Das Bachelor-Nebenfach Privatrecht wird von der Juristischen Fakultät der JMU im Rahmen eines aus einem Haupt- und einem Nebenfach bestehenden grundlagenorientierten Studiengangs angeboten. ²Der erworbene akademische Grad richtet sich nach dem Hauptfach.

(2) ¹Ziel des Studiums ist es, den Studierenden methodische und materiell-rechtliche Grundlagen der Rechtswissenschaften zu vermitteln. ²In sinnvoller Ergänzung zu ihrem Hauptfach erwerben die Studierenden vertiefte juristische Kompetenzen im Privatrecht, um sich dadurch ein möglichst breites Spektrum an beruflichen Tätigkeitsfeldern zu erschließen. ³Die Nebenfachstudien des Privatrechts befähigen die Studierenden dazu, juristische Problemstellungen zu erkennen und, soweit es ihr Berufsfeld erfordert, diese in Zusammenarbeit mit hauptberuflichen Juristen zu lösen.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Regelstudienzeit

(1) Das Studium im Bachelor-Nebenfach Privatrecht kann jeweils nur im Wintersemester eines Studienjahres aufgenommen werden.

(2) ¹Das Studium ist wie folgt gegliedert:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Hauptfach	120		
Nebenfach Privatrecht	60		
Pflichtbereich		40	
Wahlpflichtbereich		20	
<i>gesamt</i>	180		

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) ¹Das Bachelor-Nebenfach Privatrecht hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern, in der insgesamt 60 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein Bachelor-Hauptfach im Umfang von 120 ECTS-Punkten (einschließlich des Abschlussbereichs) zu absolvieren.

(4) Das Bachelor-Nebenfach Privatrecht kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Bachelor-Hauptfach (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB

des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

¹Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 5 Abs. 1 ASPO genannten.
²Allerdings wird ein verstärktes Interesse am Umgang mit privat-rechtlichen Problemstellungen empfohlen.

§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen

- (1) Es wird keine Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.
- (2) Es werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Lehrformen

- (1) ¹Das Studium sieht die Teilnahme an verschiedenen Lehrveranstaltungen vor, deren Vor- und Nachbereitung dringend empfohlen wird. ²Neben den in § 12 Abs. 1 Satz 2 ASPO genannten Lehrformen gibt es an der Juristischen Fakultät die spezifische Lehrform des Konversatoriums.
- (2) ¹Konversatorien sind vorlesungsbegleitende Veranstaltungen in Kleingruppen, in denen der in der Vorlesung vermittelte Unterrichtsstoff intensiviert wird. ²Sie dienen einerseits der Begleitung und Nachbereitung der Vorlesungen und erläutern darüber hinaus die besondere Methodik der juristischen Fallbearbeitung.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Abschlussbereich: Bachelor-Thesis und Abschlusskolloquium

Im Nebenfach wird keine Bachelor-Thesis angefertigt und kein Abschlusskolloquium absolviert.

§ 8 Vorleistungen zu Erfolgsüberprüfungen

- (1) ¹Für den Fall, dass ein Konversatorium als Vorleistung zur Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung in den SFB gekennzeichnet ist, besteht die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an dem Konversatorium. ²Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn der oder die Studierende in allen von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. ³Eine regelmäßige Teilnahme ist auch dann noch anzunehmen, wenn maximal zwei Veranstaltungen versäumt worden sind. ⁴Eine regelmäßige Teilnahme kann, im Falle eines von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Grundes, auch bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten angenommen werden. ⁵Das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes ist gegenüber dem Konversatoriumsleiter oder der Konversatoriumsleiterin entsprechend zu begründen.
- (2) Die Studierenden sollen auch an den in den Konversatorien gestellten Übungsklausuren teilnehmen; die dabei erzielten Noten gehen allerdings nicht in die Prüfungsnote ein.

§ 9 Bewertung von Erfolgsüberprüfungen

Die in den Modul-Prüfungen vergebenen Notenpunkte werden wie folgt den Bachelor-Maßgaben entsprechend umgerechnet:

Bestehen/Nichtbestehen	mögliche nationale Noten	Juristische Notenpunkte
bestanden	1,0	14 bis 18
	1,3	12 und 13
	1,7	11 und 10
	2,0	9
	2,3	8
	2,7	7
	3,0	6
	3,7	5
	4,0	4
nicht bestanden	5,0	0 bis 3

§ 10 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Privatrecht richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO.

³Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Hauptfach	120					120/180
Nebenfach Privatrecht	60					60/180
Pflichtbereich		40			40/60	
Wahlpflichtbereich		20			20/60	
<i>gesamt</i>	180					

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Nebenfachs Privatrecht (Erwerb von 60 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2015/2016 aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für den Bachelor-Nebenfach Privatrecht (Erwerb von 60 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Juristische Fakultät)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmer, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (40 ECTS-Punkte)											
02-N-P-G1	2015-WS	Grundkurs Bürgerliches Recht 1	V (5)	10	1	Max. 20 ¹	NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			4) Die regelmäßige Teilnahme am vorlesungsbegleitenden Konversatorium zum Grundkurs Bürgerliches Recht 1 ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Erfolgsüberprüfung. ²
		Basic Course German Civil Code 1 Lecture with tutorial	+ O (2)								
02-N-P-G2a	2015-WS	Grundkurs Bürgerliches Recht 2a	V (3)	5	1	Max. 20 ¹	NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			6) Empfohlen wird die regelmäßige Teilnahme am vorlesungsbegleitenden Konversatorium zum Grundkurs Bürgerliches Recht 2a.
		Basic Course German Civil Code 2a Lecture with tutorial	+ O (2)								

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
02-N-P-G2b	2015-WS	Grundkurs Bürgerliches Recht 2b	V (3)	5	1	Max. 20 ¹	NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			6) Empfohlen wird die regelmäßige Teilnahme am vorlesungsbegleitenden Konversatorium zum Grundkurs Bürgerliches Recht 2b.
		Basic Course German Civil Code 2b Lecture with tutorial	+ O (2)								
02-N-P-G3	2015-WS	Grundkurs Bürgerliches Recht 3	V (3)	10	1	Max. 20 ¹	NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			6) Empfohlen wird die regelmäßige Teilnahme am vorlesungsbegleitenden Konversatorium zum Grundkurs Bürgerliches Recht 3.
		Basic Course German Civil Code 3 Lecture with tutorial	+ O (2)								
02-N-HG	2015-WS	Handels- und Gesellschaftsrecht für Nichtjuristen	V (3)	5	1	Max. 20 ⁵	NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			
		Commercial and Business Law	+ Ü (2)								
02-N-P-A	2015-WS	Arbeitsrecht	V (3)	5	1	Max. 20 ¹	NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			
		Employment Law									
Wahlpflichtbereich (20 ECTS-Punkte)											
02-N-Ö-GF-G	2015-WS	Europäische Verfassungsgeschichte	V (2)	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			
		Legal History 1									
02-N-P-W01	2015-WS	Römisches Privatrecht in der europäischen Rechtsentwicklung	V (2)	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			
		Roman Private Law in the Development of European Law									

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
02-N-P-W02	2015-WS	Vertiefungsveranstaltung Handels-, Wertpapier- und Personengesellschaftsrecht	V (2)	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			3) Prüfungsturnus: In der Regel jährlich, WS
		Advanced Course in Commercial Law, Securities Law, and Partnership Law									
02-N-P-W03	2015-WS	Kapitalgesellschafts- und Konzernrecht	V (2)	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			3) Prüfungsturnus: In der Regel jährlich, SS
		Law of Corporations and Corporate Groups									
02-N-P-W04	2015-WS	Europäisches Gesellschaftsrecht	V (1)	2	1	Max. 10 ³	NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			3) Prüfungsturnus: In der Regel jährlich, WS
		European Companies Law									
02-N-P-W05	2015-WS	Recht des unlauteren Wettbewerbs mit europäischen Bezügen	V (2)	3	1	Max. 10 ³	NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			3) Prüfungsturnus: In der Regel jährlich, WS
		Law of Unfair Competition including references to EU Law									
02-N-P-W06	2015-WS	Deutsches und europäisches Markenrecht	V (2)	3	1	Max. 10 ⁴	NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			3) Prüfungsturnus: In der Regel jährlich, SS
		German and European Trade Mark Law									
02-N-P-W07	2015-WS	Urheberrecht und Grundzüge gewerblichen Rechtsschutzes mit europäischen Bezügen	V (1)	2	1	Max. 10 ⁴	NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			3) Prüfungsturnus: In der Regel jährlich, SS
		Copyright Law and Fundamentals of Patent Law including references to EU Law									

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
02-N-P-W08	2015-WS	Europäisches und deutsches Internationales Privatrecht	V (4)	6	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)			3) Prüfungsturnus: In der Regel jährlich, SS
		European and German International Private Law									
02-N-P-W09	2015-WS	Europäisches und deutsches Internationales Zivilverfahrensrecht	V (2)	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)			3) Prüfungsturnus: In der Regel jährlich, WS
		European and German Civil Procedure Law									
02-N-P-W10	2015-WS	Rechtsvergleichung	V (2)	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			3) Prüfungsturnus: In der Regel jährlich, SS
		Comparative Law									
02-N-P-W11	2015-WS	Europäisches Privatrecht	V (2)	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			3) Prüfungsturnus: In der Regel jährlich, WS
		European Private Law									
02-N-P-W12	2015-WS	Binnenmarktrecht	V (2)	3	1	Max. 10 ³	NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			3) Prüfungsturnus: In der Regel jährlich, WS
		Internal Market Law									
02-N-P-W13	2015-WS	Deutsches und europäisches Kartellrecht	V (2)	3	1	Max. 10 ³	NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			3) Prüfungsturnus: In der Regel jährlich, WS
		German and European Antitrust Law									
02-N-P-W14	2015-WS	Internationales Handelsrecht und Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit	V (2)	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			3) Prüfungsturnus: In der Regel jährlich, WS
		International Commercial Law and Litigation									

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
02-N-P-W15	2015-WS	Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht	V (2)	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			3) Prüfungsturnus: In der Regel alle 2 Jahre, SS
		Collective Labour Law									
02-N-P-W16	2015-WS	Betriebsverfassungsrecht	V (2)	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			3) Prüfungsturnus: In der Regel alle 2 Jahre, SS
		Law of Corporate Constitutions									
02-N-P-W17	2015-WS	Recht der Unternehmensmitbestimmung	V (1)	2	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			3) Prüfungsturnus: In der Regel alle 2 Jahre, SS
		Law of Employee Co-determination									
02-N-P-W18	2015-WS	Europäisches Arbeitsrecht 1	V (1)	2	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			3) Prüfungsturnus: In der Regel jährlich, WS
		European Employment Law 1									
02-N-P-W19	2015-WS	Europäisches Arbeitsrecht 2	V (1)	2	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			3) Prüfungsturnus: In der Regel jährlich, SS
		European Employment Law 2									
02-N-P-W20	2015-WS	Arbeitsgerichtliches Verfahren	V (1)	2	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			3) Prüfungsturnus: In der Regel alle 2 Jahre, SS
		Labour Court Procedure									

-
- (1) *Für Studierende des Studiengangs Rechtswissenschaft und des Bachelor-Nebenfachs Privatrecht erfolgt keine Begrenzung der Teilnahmeplätze. Für Studierende anderer Studienrichtungen werden insgesamt 20 Teilnahmeplätze zur Verfügung gestellt. Für den Fall, dass die Zahl der Bewerbungen aus anderen Studienfächern die Anzahl der Plätze übersteigt, erfolgt die Verteilung der Plätze wie folgt: Vorrangig werden Bewerber/-innen berücksichtigt, die sich nach nicht bestandener Prüfung aus früheren Jahren bewerben. Die Zuweisung der verbleibenden Plätze erfolgt per Los. Nachträglich freiwerdende Plätze werden im Nachrückverfahren verlost.*
 - (2) *Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn der oder die Studierende in allen von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme ist auch dann noch anzunehmen, wenn maximal zwei Veranstaltungen versäumt worden sind. Sie kann im Falle eines von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Grundes auch bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten angenommen werden. Das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes ist gegenüber dem Konversatoriumsleiter oder der Konversatoriumsleiterin entsprechend zu begründen.*
 - (3) *Für Studierende des Studiengangs Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste Juristische Staatsprüfung sowie für Studierende im Bachelor-Nebenfach Privatrecht erfolgt keine Begrenzung der Teilnahmeplätze. Für Studierende im MA Economics werden insgesamt 10 Teilnahmeplätze zur Verfügung gestellt. Für den Fall, dass die Zahl der Bewerbungen 10 übersteigt, erfolgt die Verteilung der Plätze per Los. Nachträglich freiwerdende Plätze werden im Nachrückverfahren verlost.*
 - (4) *Für Studierende des Studiengangs Rechtswissenschaft und des Bachelor-Nebenfachs Privatrecht erfolgt keine Begrenzung der Teilnahmeplätze. Für Studierende anderer Studienrichtungen werden insgesamt 20 Teilnahmeplätze zur Verfügung gestellt. Davon werden 10 Teilnahmeplätze für Studierende im MA Economics zur Verfügung gestellt. Soweit diese aufgrund mangelnder Nachfrage nicht benötigt werden, können die nicht belegten Teilnahmeplätze Studierenden anderer Studienrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Für den Fall, dass die Zahl der Bewerbungen die 10 verbleibenden Plätze übersteigt, erfolgt die Verteilung der Plätze wie folgt: Vorrangig werden Bewerber/-innen berücksichtigt, die sich nach nicht bestandener Prüfung aus früheren Jahren bewerben. Die Zuweisung der verbleibenden Plätze erfolgt per Los. Nachträglich freiwerdende Plätze werden im Nachrückverfahren verlost.*
 - (5) *Für Studierende des Studiengangs Wirtschaftswissenschaften und des Bachelor-Nebenfaches Privatrecht erfolgt keine Begrenzung der Teilnahmeplätze. Für Studierende anderer Studienrichtungen werden insgesamt 20 Teilnahmeplätze zur Verfügung gestellt. Für den Fall, dass die Zahl der Bewerbungen aus anderen Studienfächern 20 übersteigt, erfolgt die Verteilung der Plätze wie folgt: Vorrangig werden Bewerber/-innen berücksichtigt, die sich nach nicht bestandener Prüfung aus den früheren Jahren bewerben. Nachträglich freiwerdende Plätze werden im Nachrückverfahren verlost.*